

STELLUNGNAHME: REACH-BESCHRÄNKUNGSVOR- SCHLAG ZU PFAS

Die Verwendung von PFAS in der NE-Metallindustrie

Einführung

PFAS ist eine Abkürzung für per- und polyfluorierte Chemikalien. Diese nicht natürlich vorkommende Stoffgruppe umfasst mehr als 10.000 verschiedene Stoffe. PFAS zeichnen sich dadurch aus, dass sie dauerhaft stabil sowie wasser-, schmutz- und fettabweisend sind.

Aufgrund dieser besonderen Kombination an Eigenschaften werden die Stoffe in zahlreichen industriellen Prozessen als Hilfsstoffe oder auch in der Infrastruktur eingesetzt, auch in der Metallindustrie. Die Stoffe sind für chemische und thermische Prozesse in der Produktion unabdingbar.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Stoffe entsteht eine breite Betroffenheit der Industrie. Mit dem geplanten Gruppen-Beschränkungsplan der ECHA sollen aufgrund des Vorsorgeprinzips tausende Stoffe mit unterschiedlichsten Eigenschaften ohne detaillierte Bewertung und teilweise [fehlende wissenschaftliche Basis](#) auf einmal verboten werden.

Mit dem Wegfall von mehreren tausend PFAS könnten viele dringend nötige Anwendungen, die zur Erreichung der Ziele des Green Deals notwendig sind, EU-weit nicht mehr hergestellt werden, da keine adäquaten Alternativen mit ähnlich guten Eigenschaften vorliegen.

Ein pauschales Verbot hätte drastische Folgen für die Industrieproduktion aller Branchen und damit für Arbeitsplatz- und Planungssicherheit von tausenden Unternehmen europaweit.

Betroffenheit der Metallindustrie

Die folgende Auflistung gibt einen Überblick verschiedenster Verwendungen von PFAS in der NE-Metallindustrie. Sie ist zwar nicht abschließend, zeigt aber eine breite Betroffenheit der Industrie. Da in den meisten Fällen keine Alternativen mit allen benötigten Eigenschaften bekannt sind, würde die angedachte Beschränkung viele Produktionsprozesse in Europa gefährden, gerade auch solche, die für die Herstellung von transformationsrelevanten Produkten notwendig sind.

Nachfolgend finden sich Beispiele für die Verwendung von PFAS in der Metallindustrie. Diese Anwendungen sollten, solange keine echten Alternativen vorhanden sind, von der Beschränkung ausgenommen werden:

- z.B. in Form von Rohrleitungsauskleidungen und zuverlässigen Dichtungen
- zur Oberflächenbehandlung / Metallbeschichtungen zum Schutz vor Korrosion, Fleckenbildung & Witterungseinflüssen
- in der Halbleiter- und Batterieindustrie & Messtechnik

- Produktionsprozess (Frontend) - z.B. in Form von Fotolacken, Ätz- und Reinigungsgasen, Lösemitteln, Kältemitteln (z.B. Zwei-Phasen-Immersion-Cooling-Technologie bzw. 2-PIC Technologie)
 - Produktionsequipment z.B. als Auskleidung von Ätzbecken, in Ventilen, Dichtungen oder auch Rohrauskleidungen
 - Backend z.B. in Gehäusen, Klebstoffen oder im Trägermaterial
- Infrastruktur:
 - Anlagentechnik
 - Betriebsmittel (z.B. Prozessgase, Trennmittel)
 - Dichtungen (z.B. Gefahrguttransportbehälter und Strahlenschutzkabinen)
 - Rohrleitungsauskleidungen
 - Elektronik
 - Feuerlöschschäume (eigener [Beschränkungsvorschlag](#))
 - Kabelummantelungen
 - Sensoren
- PFAS tragen zum sicheren und effizienten Betrieb sowie zur Wartung und Instandhaltung von Industrieanlagen bei. Sie werden dort vielfältig in Dichtungen, Ventilen, Beschichtungen, Membrane, Schmierstoffe, elektrische Isolatoren und in Sicherheitskleidung etc. eingesetzt
 - Rohrleitungen: Ventile, Dichtungen, Kugelhähne etc. sind mit PTFE ausgestattet oder ausgekleidet. Es werden somit in der kompletten Rohrleitungs-Peripherie PFAS verarbeitet.
 - In der Anlagenstruktur sind Bauteile wie Motoren mit PTFE (Beschichtung/Dichtung) in Bezug auf Kupplung/Getriebe ausgeführt.
 - PTFE-Dichtungen sind flächendeckend in Anlagenparks verbaut, in den meisten verfahrenstechnischen Anlagen, insbesondere in Primäranlagen, beispielsweise in Öfen
 - Mit PTFE beschichtete Filteranlagen, die dadurch einen hohen Abreinigungseffekt aufweisen, um enge Grenzwerte dauerhaft einhalten zu können.
 - Teflonplatten (PTFE) sind als elektrische Isolation an Stromschienen verbaut.
 - Kühlmittel - Die Zwei-Phasen-Immersion-Cooling“-Technologie (2-PIC) ist die zurzeit energieeffizienteste Technik zur Kühlung von Datacentern. Diese ist angesichts des stark steigenden Bedarfs an Datacentern zur Erreichung der europäischen Klimaziele unerlässlich und wurde weder im Annex XV-Dossier noch in dessen Anhängen als Anwendung von PFAS identifiziert und bewertet.

Positionierung zur REACH-Beschränkung von PFAS: Differenzierte Betrachtung statt Pauschalverbot

Die WVMetalle lehnt das Gruppenbeschränkungsverfahren für PFAS grundsätzlich ab.

Der Beschränkungs-vorschlag wird der wichtigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rolle dieser Stoffgruppe nicht gerecht. PFAS besitzen eine Schlüsselfunktion in einer Unzahl wichtiger moderner Hochtechnologie-Anwendungen wie zum Beispiel Halbleiterproduktion, (alternative) Energie-, Klima- oder Medizintechnik und Biotechnologie.

Bei der Erreichung der Ziele des Green Deals der EU werden diese Stoffe unbedingt benötigt. Es ist folglich absolut essenziell, dass eine Kohärenz zwischen den chemikalienpolitischen Regulierungen und den Maßnahmen zur Umsetzung des Green Deals hergestellt wird.

Eine Beschränkung würde auch die Planungssicherheit für neue Investitionen in Europa in Frage stellen. Neue gesetzliche Anforderungen würden zu finanziellen und administrativen Kosten und damit zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil führen. Viele jetzt gängige Verfahren könnten in Europa im Falle einer Beschränkung nicht mehr umgesetzt werden.

Es muss gemäß REACH-Verordnung eine differenzierte Bewertung der mit diesen Stoffen verbundenen Risiken für Mensch und Umwelt (Gefahren + Expositionen) einschließlich bereits etablierter Schutzmaßnahmen/Verwendung stattfinden. Anstelle einer generellen Beschränkung unter REACH könnten gezielte Regulierungen, z.B. im Arbeitsschutz sich als zielführender erweisen.

Eine eventuelle PFAS-Beschränkung muss risikobasiert und stoffbezogen sein. Viele PFAS sind weder persistent und toxisch. Somit sollte für jeden PFAS-Stoff bzw. Stoffgruppe ein Assessment durchgeführt werden. Sollte sich in diesem Ergebnis kein inakzeptables Risiko ergeben, müssen diese Stoffe bzw. Stoffgruppen von der Beschränkung befreit werden.

Eine Unterscheidung zwischen industriellen Verwendungen und Verbraucherprodukten wäre absolut notwendig. Wo PFAS nicht in das Produkt eingehen und bereits jetzt eine sichere Verwendung nachgewiesen ist, sollten diese unbefristet weiterverwendet werden. Unbedenkliche Stoffe, bzw. PFAS die als Prozesschemikalien genutzt werden und keine Exposition haben, sollten unbefristet von der REACH-Beschränkung ausgenommen werden.

Die Übergangsfristen müssen angemessen und branchenbezogen festgelegt werden. Eine pauschale Regelung kann nicht die Besonderheiten einer Branche wie z.B. für die Halbleiterindustrie übliche Entwicklungszeiträume, Qualifizierungs- und Zertifizierungsphasen bei Kunden abbilden.

Ausnahmen von der Beschränkung für die Verwendung von PFAS in der NE-Metallindustrie, insbesondere für kritische und strategische Rohstoffe im Sinne des Critical Raw Materials Act (CRMA), sollten gegeben sein.

Die Substanzen, die mit dieser Beschränkung reguliert werden, sollten eindeutig identifizierbar sein z.B. mit CAS-Nummer, so dass die Unternehmen und auch die Akteure der Lieferkette effizient und transparent agieren können.

Die für Ende 2023 angekündigte Revision der REACH-Verordnung sollte unbedingt berücksichtigt werden. Denn sie soll Änderungen des Zulassungs- und Beschränkungsverfahrens beinhalten sowie das Konzept essenzieller Verwendungen einführen (Essential Use). Grundlegende Änderungen an der Verordnung hätten einen großen Einfluss auf die zu regulierende Stoffgruppe und würden ggf. zu massiven Anpassungen im Prozess führen.

Eine unvorsichtige und weitreichende Regulierung würde den gesamten europäischen Industrie- und Dienstleistungssektor betreffen - jede Produktion und jedes Produkt ist potenziell betroffen. Um den notwendigen Verbraucher- und Umweltschutz zu erreichen, braucht es deshalb eine sehr fallspezifische und präzise Einzelbetrachtung.

FORDERUNGEN ZUM PFAS-BESCHRÄNKUNGSVORSCHLAG

- Grundlegende Ablehnung der Gruppenbeschränkung für PFAS
- Statt die Stoffgruppe der PFAS pauschal zu verbieten, sollten die einzelnen Stoffe und Anwendungen differenziert betrachtet werden
- Weitgehende Ausnahmen für Verwendungen der NE-Metallindustrie so lange keine echten Alternativen vorhanden sind
- Angemessene und branchenbezogene Übergangsfristen
- Unterscheidung zwischen industriellen Verwendungen und Verbraucherprodukten
- Revision der REACH-Verordnung berücksichtigen

Brüssel, den 22. September 2023

Kontakt:

Tobias Schäfer

Leiter Europabüro Office und EU-Chemikalienpolitik

Telefon: [REDACTED] 030

E-Mail: [REDACTED]@wvmetalle.de

Wirtschaftsvereinigung Metalle, Rue Marie de Bourgogne 58, 1000 Brüssel, Belgien

Kontakt:

Johannes Appel

Referent Europapolitik

Telefon: [REDACTED] 030

E-Mail: [REDACTED]@wvmetalle.de

Wirtschaftsvereinigung Metalle, Rue Marie de Bourgogne 58, 1000 Brüssel, Belgien